

# **BGer 4C.153/2005 vom 3. Februar 2006**

Bundesgericht, 2006-02-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.153\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.153_2005)

FR: TF 4C.153/2005 du 3 février 2006

IT: TF 4C.153/2005 del 3 febbraio 2006

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 58 Abs. 1 OR hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines anderen Werks den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen.

Das Kantonsgericht hat den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Leitungsbruch und dem an den klägerischen Liegenschaften eingetretenen Schaden gestützt auf eine Expertise beweismässig verneint. Es folgte dabei der Ansicht des Experten, es sei unwahrscheinlich, dass die geborstene Wasserleitung als massgebende Ursache der Rutschung anzusehen sei. Im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde gegen das Urteil des Kassationsgerichts vom 13. September 2005 haben die Kläger nicht rechtsgenügend dargetan, dass das Kassationsgericht die entsprechende Beurteilung des Kantonsgerichts zu Unrecht als nicht willkürlich geschützt hätte und dass die Beurteilung des Kantonsgerichts damit als nicht verfassungskonform zu gelten hätte.

Die Feststellung des Kantonsgerichts, es bestehe kein natürlicher Kausalzusammenhang, welche die tatsächlichen Verhältnisse beschlägt, bindet damit das Bundesgericht im Berufungsverfahren; Ausnahmen von der Sachverhaltsbindung im Sinne von Art. 63 Abs. 2 und Art. 64 OG werden vorliegend nicht angerufen ( BGE 130 III 591 E.5.3 mit Hinweisen).

Steht damit für das Bundesgericht verbindlich fest, dass es bereits an einem natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem Leitungsbruch und dem geltend gemachten Schaden fehlt, hat das Kantonsgericht die Abweisung der Klage durch das Bezirksgericht zu Recht bestätigt. Es erübrigt sich damit, auf die weiteren in der Berufung diskutierten Haftungsvoraussetzungen einzugehen, insbesondere auch darauf, ob ein Werkmangel zum Leitungsbruch geführt hat oder ein mangelhafter Unterhalt der Wasserleitung vorlag.

### **E. 2**

Auf die Berufung ist nicht einzutreten. Diesem Verfahrensausgang entsprechend ist die Gerichtsgebühr den Klägern aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 und 7 OG ). Sie haben die anwaltlich vertretene Beklagte überdies für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 2 und 5 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.